



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 13

Bundesministerium f. Nachhaltigkeit und
Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien, Innere Stadt

→ Umwelt und
Raumordnung

Bearbeiter/in: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: +43 (316) 877-2402
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abt13-sts@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-39088/2019-9;
ABT13-37390/2019-2

Ggst.: Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur
Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderungs-
Grundsatzgesetz), Bundesbegutachtung - Stellungnahme

Graz, am 25.03.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit Schreiben des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus vom 26. Februar 2019, GZ: BMNT-551.100/0009-VI/2/2019, übermittelten Entwurf eines Grundsatzgesetzes über die Förderung zur Stromerzeugung aus Biomasse (Biomasseförderung-Grundsatzgesetz) wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines/Kompetenzrechtliche Bedenken:

Das Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012 (wie auch bereits das Ökostromgesetz 2002) wurde als bundeseinheitliche Vorschrift mit Hilfe einer Kompetenzdeckungsklausel in § 1 ÖSG 2012 in Kraft gesetzt. Demnach ist die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Gesetz enthalten sind, auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundesverfassungsgesetz etwas anderes bestimmt. Dadurch ist die grundsätzliche kompetenzrechtliche Lage nach Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG für den speziellen Fall der Regelung des Ökostrom-Regimes abgeändert.

8010 Graz Burgring 4

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

• Landes-Hypothekenbank Steiermark: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

VD_1/V1.0

Diese Kompetenzdeckungsklausel steht im Rahmen ihres Anwendungsbereichs und im Umfang der darauf basierenden Regelungen einer bundesgrundsatzgesetzlichen bzw. landesausführungsgesetzlichen Regelung desselben Themas entgegen.

Die Zielsetzung einer bundeseinheitlichen Regelung für das Ökostromwesen wurde seinerzeit vom Bund und den Ländern in gleicher Weise im Interesse einer bundeseinheitlichen Aufbringung und bundeseinheitlichen Verteilung der aufzuwendenden Kosten geschaffen. Der Geltungsbereich des Ökostromgesetzes 2012 ist im § 2 des Gesetzes definiert. Nach Auffassung des Landes Steiermark stellt sich die beabsichtigte befristete Sonderförderung für Biomasseanlagen, deren Einspeisetarif-Förderdauer zwischen dem 01.01.2017 und dem 31.12.2019 ablaufen, als im Förderregime des Ökostromgesetzes selbst verankerter Regelungsbereich dar.

Die nunmehr gewählte Vorgangsweise, nach dem Scheitern der Verhandlungen im Bundesrat über eine Abänderung des Ökostromgesetzes im Zusammenhang mit der in Rede stehenden befristeten Biomasseförderung wieder unter verfassungsrechtlicher Grundlage des Art. 12 B-VG ein Grundsatzgesetz zu erlassen, und dabei die Länder zu verpflichten, jeweils Ausführungsgesetze samt Verordnungen zu schaffen, darf an dieser Stelle als verfassungsrechtlich problematisch betrachtet werden. Das auf Verfassungsebene geschaffene Ökostrom-Fördersystem, zu welchem inhaltlich zweifelsohne auch die Biomasse-Sonderförderung gehört, wird mit dem im vorliegenden Entwurf eines Grundsatzgesetzes dargestellten Ablauf zum Systembruch der bundeseinheitlichen Ökostromförderung.

Anlässlich der Bund/Länder-Besprechung am 11. März 2019 im BMNT konnten diese dargelegten Bedenken nicht ausgeräumt werden. Um dennoch von der beabsichtigten befristeten Biomasseförderung (in der Steiermark sind von dieser Regelung sieben Anlagen betroffen) nicht Abstand nehmen zu müssen, wird als „Ersatzregelung“ kompetenzrechtlich der Weg über Art. 12 B-VG beschritten.

Die Finanzierung der an die Anlagenbetreiber zu leistenden Abgeltung für in das öffentliche Netz eingespeiste Biomasse-Verstromung soll nach den Intentionen des Entwurfes des Grundsatzgesetzes den Ländern überantwortet sein. Dies widerspricht auch dem Gedanken einer bundeseinheitlichen Betrachtung und hat für die Länder je in Abhängigkeit der Anzahl und Größe der zu beteiligenden Anlagen und der Anzahl der Stromverbraucher unterschiedliche Auswirkungen. Über neun Landesregelungen einen einheitlichen Einspeise-Folgetarif, befristet auf drei Jahre, zustande zu bringen, sollte unter Verwertung bei der E-Control aufliegender Gutachten machbar sein. Die Aufbringung dieser Mittel wird aber in jedem Bundesland zu einem unterschiedlich hohen „zusätzlichen Biomasse-Förderbeitrages“ führen. Diesbezügliche Auseinandersetzungen in den Landtagen und zuvor in der Begutachtungsphase der zu erlassenden Landesgesetze sind zu erwarten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 4:

Die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber, den ihnen aus den Biomasseanlagen angebotenen Ökostrom abzunehmen und zu vergüten, ist mit dem Grundsatz des Unbundling nur schwer vereinbar. Der Netzbetreiber als Systemdienstleister hat dafür zu sorgen, dass das Netzsystem in Funktion steht und die Versorgung mit elektrischer Energie gewährleistet ist. Zu diesem Zweck ist er verpflichtet/berechtigt, für Netzverluste elektrische Energie zuzukaufen. Dieser Vorgang dient der Aufrechterhaltung der Netzdienstleistung. Bei der Verpflichtung der Netzbetreiber laut § 4 des Entwurfes werden diese aber zu zusätzlichen Aufgaben verpflichtet, welche den Unbundling-Bestimmungen des EIWOG widersprechen und schon eher dem Stromhandel zuzuordnen sind.

Laut Abs. 3 haben sich die Verteilernetzbetreiber der Ökostromabwicklungsstelle „als indirekte Stellvertreterin“ zu bedienen, welche gegenüber den Anlagenbetreibern im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auftritt. Diese Formulierung sowie die Aufgabe der Ökostromabwicklungsstelle in diesem Zusammenhang ist unklar. Es könnte der Schluss gezogen werden, dass die Ökostromabwicklungsstelle die Aufgaben der Verteilernetzbetreiber gemäß Abs. 1 und 2 der Gesetzesstelle unmittelbar übernimmt. Eine Klarstellung im Gesetz und in den erläuternden Bemerkungen ist erforderlich. Das seitens der OeMAG in der Besprechung am 11. März 2019 geäußerte Angebot, bei sich eine Sonderbilanzgruppe für die Abwicklung der gegenständlichen Biomasse-Förderung einzurichten und dies unter Grundlage des § 38 Abs. 2 Ökostromgesetzes ohne zusätzlicher Aufwendungen für die betroffenen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zu tun, wird zustimmend zur Kenntnis genommen. Eine diesbezügliche Änderung im Gesetzesentwurf wird angeregt.

Zu § 5:

Die Tariffestsetzung auf eine Höchstdauer von 36 Monaten muss bundeseinheitlich, das heißt in den jeweiligen Landesgesetzen in gleicher Weise und Höhe, geregelt werden. Dazu darf ersucht werden, grundsatzgesetzliche Vorgaben in detailliertester Weise ohne Handlungsspielraum für die Ausführungsgesetzgeber zu formulieren. Zweckmäßig wäre es auch, die Höhe des Tarifes in den Landesgesetzen selbst festzusetzen und auf eine gesonderte diesbezügliche Verordnungsregelung zu verzichten. In welcher Weise im Landes-Ausführungsgesetz die Tariffestsetzung erfolgen soll, möge im Grundsatzgesetz, auch was die zu verwendenden Sachverständigengutachten betrifft, so konkret wie möglich erfolgen. Hier den Ländern Ermessen einzuräumen, wird zumindest seitens der Steiermark, wie vorhin bereits ausgeführt, als problematisch gesehen und daher abgelehnt.

Zu § 6:

Für die im Bundesland angesprochene befristet zu unterstützenden Biomasseanlagen ist die Ermächtigung vorgesehen, von den an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern einen Zuschlag zum Netznutzungsentgelt proportional zum bestehenden Ökostromförderbeitrag einzuheben. Auf die bereits vorhin angesprochene Ungleichbehandlung und den Systembruch zu einer bundesweiten einheitlichen Aufbringung darf nochmals hingewiesen werden. Um landesintern die Umsetzung dieser Ermächtigung zu erleichtern und, wie ebenfalls bereits angesprochen, weitreichende Diskussionen in den Ländern hintanzuhalten, wird auch zu diesem Punkt dringend erbeten, anstelle des formulierten Ermessens eine zwingende Vorgabe durch den Grundsatzgesetzgeber zu veranlassen. Aus finanzverfassungsrechtlicher Sicht ist festzustellen, dass mit dem gegenständlichen Gesetzesvorhaben die bis dato dem Bund zukommende Verantwortung und Zuständigkeit entsprechende Finanzierungsregelungen im Bereich der Biomasseförderung zu schaffen nun auf die Länder übertragen werden soll. In wie fern damit auch eine allfällige Finanzierungsverantwortung verbunden ist, lässt sich aus dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen.

Dem Gesetzesentwurf sind auch keine Ausführungen zu allfälligen finanziellen Auswirkungen auf die Länder beigefügt und ist daher nicht geeignet, die Fallfrist für das Verlangen nach Verhandlungen in einem Konsultationsgremium auszulösen, da mangels Kostendarstellung „keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist“ im Sinne des Art. 4 Abs. 2 der genannten Vereinbarung gegeben wurde. Die Fortführung eines solchen Entwurfs kann die Ersatzleistungspflicht des Bundes auslösen.

Abschließend darf noch auf das Problem der Notifikation der Ausführungsgesetze und die durch das Scheitern der Verhandlungen auf Bundesebene den Ländern zugewiesene Verantwortung samt Haftung hingewiesen werden.

Der Vollständigkeit halber darf festgehalten werden, dass anlässlich der Bund/Länder-Besprechung am 11. März 2019 seitens des BMNT schon als Ergebnis der Besprechung einige Änderungen im Grundsatzgesetz in Aussicht gestellt wurden, über welche naturgemäß zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkrete Stellungnahme abgegeben werden kann.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird in elektronischer Form auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail:

1. dem Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates
4. allen Ämtern der Landesregierungen
5. allen Klubs des Landtages Steiermark
sowie der Direktion des Landtages Steiermark
6. der Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung

zur gefälligen Kenntnisnahme.